

Technische Richtlinien – Spieljahr 2016/2017

1. Informationen des KFA

Informationen des KFA erfolgen

- über die elektronischen Postfächer des TFV
 - Spielansetzungen und Spielverlegungen im DFBnet (www.fussball.de)
 - auf seiner Homepage
 - im Informationsheft
- Rechtskraft wird erlangt bei der Veröffentlichung in einem dieser Medien.

2. Spieldurchführung (TFV SpO §8)

Die Spiele werden entsprechend der gültigen Spielordnung des TFV und den folgenden Festlegungen des Kreisfußballausschusses (KFA) Jena-Saale-Orla durchgeführt.

3. Spielberechtigung

3.1. Spielerpässe/Spielerliste (TFV SpO §4 und §7 Ziffer 5)

Spielberechtigung besteht nur mit Spielerpass und eingetragener gültiger Spielberechtigung.

Junioren G erhalten die Spielberechtigung anstelle der Spielerpässe mit einer Kopie der Geburtsurkunde mit Passbild

Geringe Mängel beim Spielerpass (nicht zeitgemäßes bzw. kein Passbild, fehlender Vereinsstempel, fehlende Unterschrift) haben keinen Einfluss auf die Spielberechtigung. In solchen Fällen können Ordnungsstrafen verhängt werden.

Veränderungen, der durch die TFV-Passstelle vorgenommenen Eintragungen auf dem Spielerpass, sind nicht zulässig und führen zu dessen Ungültigkeit. Zuwiderhandlungen werden sportrechtlich geahndet.

Kontrolle der Spielerpässe vor dem Spiel – entsprechend TFV SpO §7 Ziffer 5, die Ordnungsmäßigkeit wird durch die Freigabe im ESB erklärt. Ein Ausdruck der Aufstellung ist dem Schiedsrichter vor Spielbeginn übergeben.

3.2. Mannschaftslisten

- a) Grundsätzlich ergeben sich diese automatisch aus dem DFBnet.
- b) Bei Staffeln, welche nicht mit dem DFBnet arbeiten, haben die Mannschaftsverantwortlichen vor Beginn der neuen Spielserie den Staffelleitern in Microsoft Excel oder Microsoft Word geschriebene Mannschaftslisten mit Name, Vorname, Geburtstag und Spielerpassnummer per Mail zu zusenden – zuzüglich Name, Vorname, Telefonnummer des verantwortlichen Übungsleiters und Betreuers.

Extra-Spielerlisten von Spielgemeinschaften sind nicht notwendig. (§SpO Anlage 2 Grundsatz A (8)).

Nachmeldungen von Spielern sind dem jeweiligen Staffelleiter mittels Kopie des Spielerpasses (mit abgestempeltem Passbild) oder Ausdruck des Passes aus PASS online – **vor dem ersten Spieleinsatz** - zu übermitteln.

3.3. Junioren A, Juniorinnen B (TFV SpO §19 Ziffer 7)

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. Für den Einsatz im Männerbereich gelten die in Anlage 5 (TFV SpO) und der TFV Jugendordnung erlassenen Bestimmungen.

B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. Für den Einsatz im Frauenbereich gelten die in Anlage 5 (TFV SpO) und der TFV Jugendordnung erlassenen Bestimmungen.

A-Junioren, des älteren Jahrganges, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nach Genehmigung des TFV Jugendausschusses in Männermannschaften ihres Vereins eingesetzt werden. Der Antrag mit dem Spielerpass ist an die Passstelle des TFV vor dem Spieltag durch die Vereine zuzustellen. Erst nach vorliegender Genehmigung und Freischaltung im DFB Net ist ein Einsatz in der Männermannschaft des Vereins möglich.

A-Junioren des jüngeren Jahrganges können nach Genehmigung des TFV Jugendausschusses in Männermannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.

Folgende Unterlagen sind an den Jugendausschuss des KFA einzureichen:

- Antrag „Junioren im Männerbereich – jüngerer Jahrgang“ mit dem Einverständnis der Eltern und dem ärztlichen Zeugnis,
- Spielerpass und
- Freiumsschlag für die Weitersendung an den TFV Jugendausschuss

Die Unterlagen sind vor einem geplanten Einsatz durch die Vereine zuzustellen. Erst nach vorliegender Genehmigung und Freischaltung im DFBnet ist ein Einsatz in der Männermannschaft des Vereins möglich.

Junioren/Juniorinnen, die in Männer- bzw. Frauenmannschaften zum Einsatz kommen, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins.

Wegen eines Einsatzes von Junioren in einer Männer- bzw. Frauenmannschaft eines Vereins darf kein Juniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.

3.4. Zweitspielrecht (TFV SpO §6 Ziffer 4)

Das Zweitspielrecht kann jeweils nur für eine Spielzeit erteilt werden.

Ein Zweitspielrecht kann lediglich in unteren Spielklassen bis einschließlich der Kreisoberliga (Männer) und Landesklasse (Frauen) erteilt werden. Der TFV hat dazu Durchführungsbestimmungen erlassen (siehe Anlage 3 zur TFV SpO).

3.5. Gastspielrecht (TFV JO §13)

Das Gastspielrecht ist nur im Nachwuchsbereich möglich.

Hat ein Verein in Altersklassen des NW-Bereiches keine Mannschaft, so können sich Jugendliche dieser Altersklasse als Gastspieler einem anderen Verein anschließen, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Genehmigung durch die Passstelle des TFV notwendig. (siehe JO §13)

4. Staffelleiter

Werden durch den KFA Vorstand berufen (TFV SpO §2 Ziffer2)

Siehe KFA-Staffelleiterverzeichnis

5. Spieltermine und Spielansetzungen (TFV SpO §7)

Werden durch den Spiel- und Jugendausschuss des KFA festgelegt und sind exakt einzuhalten.

Veröffentlichungen erfolgen im DFBnet

6. Spielverlegungen (TFV SpO §7)

Spielverlegungen werden nur **vor** dem angesetzten Termin gestattet.

Geplante Spielverlegungen sind **mindestens einen Monat vor** dem angesetzten Spieltermin **beim Staffelleiter** zu beantragen. **Vom antragstellenden Verein ist eine Stellungnahme des Partnervereins einzuholen. (SpO §7 Z4).**

Spielverlegungen werden nur unter Nachweis der eingezahlten Gebühren (TeRi Punkt 17.4.; TFV FO §6) vorgenommen.

Gebühren werden von den Männern, Frauen, sowie den Junioren A bis F verlangt

Bei Fristverkürzung ist die schriftliche Zustimmung des Gegners (TFV SpO §7, Ziffer 4) notwendig.

Spielverlegungen bedürfen der offiziellen Bestätigung durch die Abteilungsleiter, Technischen Leiter oder Nachwuchsleiter der Vereine.

Die Entscheidung über den Antrag fällt der **Staffelleiter**. In jedem Fall erfolgt durch die KFA – Spiel- oder Jugendkommission bei **schriftlichem** Antrag **auch die Neuansetzung im DFBnet oder die schriftliche Absage des Antrages.**

Vorschläge für Neuansetzungen können in einer Frist von 7 Tagen von den Vereinen an den Staffelleiter per elektronisches Postfach gemeldet werden, danach entscheidet der Staffelleiter selbstverantwortlich.

Kurzfristige Spielverlegungen über den telefonischen Weg werden durch die Staffelleiter entsprechend der SpO (Nachweise) geprüft.

Über kurzfristige Spielausfälle oder Nichtantreten entscheiden die Staffelleiter, die KFA –Spiel- oder Jugendkommission oder das KFA-Sportgericht entsprechend der SpO (Nachweispflicht).

Bei Spielverlegungen ist die Informationspflicht, bezüglich des Schiedsrichters, immer vom veranlassenden Verein wahrzunehmen.,

7. Spielberichte

7.1. Elektronischer Spielbericht

Ist in allen Staffeln der Männer, der Frauen und der Altersklassen A-, B-, C-, D-, E-, und F-Junioren Pflicht (Punkt- und Pokalspiele)

Siehe TFV-Spielordnung Anhang 1: Durchführungsbestimmungen zum Einsatz des elektronischen Spielberichts bogens (E-Spielbericht)

Bei Ausfall des elektronischen Spielberichts bogens ist die wie unter TeRi Punkt 14 beschrieben fristgerecht durchzuführen.

7.2. Spielberichts bogen (TFV SpO §7 Ziffer 5)

Bei nicht erfolgtem elektronischem Spielbericht im Ausnahmefall, sind die bisherigen Papier-Spielberichts bögen innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Staffelleiter zuzusenden.

Verantwortlich dafür sind die angesetzten Schiedsrichter bzw. die gastgebenden Vereine.

Dem Schiedsrichter sind in den genannten Fällen, ordnungsgemäß beschriftete und frankierte Briefumschläge zu übergeben.

Der Schiedsrichter – auch vom Verein eingesetzte Schiedsrichter – ist immer auf dem Spielberichts bogen mit seinen gesamten Abrechnungsdaten einzutragen.

Der Kopf des Spielberichts bogens ist durch den gastgebenden Verein exakt auszufüllen.

Ebenso ist der Platzordner obmann bei Notwendigkeit mit Name einzutragen.

7.3. Zusatzberichte

Zusatzberichte zu besonderen Vorkommnissen und Feldverweisen sind innerhalb von 48 Stunden im DFBnet durch den Schiedsrichter hochzuladen, oder bei technischem Versagen dem zuständigen Staffelleiter zu zusenden.

Vereine können innerhalb einer Frist von 3 Tagen eine Stellungnahme schriftlich an den Staffelleiter abgeben (TFV RuVO §16a Abs.2). Innerhalb eines Sportgerichtsverfahrens bemisst sich die Frist auf 7 Tage (TFV RuVO §16).

Die gleiche Frist gilt auch bei Erklärungen zu Nichtantritten (SpO §14 Z1).

Bei **besonderen Vorkommnissen** sind der Staffelleiter, der SR-Obmann und der KFA Vorsitzenden telefonisch noch am selben Tag zu informieren.

Besondere Vorkommnisse sind:

- Rassismus Delikte,
- Fanausschreitungen,

- Delikte im Zusammenhang mit dem Schiedsrichterwesen.

8. Schiedsrichter (TFV SpO §20 und TFV SRO)

8.1. Ansetzungen

Werden im KFA durch **Ansetzer Mario Spatzier und Janina Geiler (oder Vertreter) und** im TFV durch Ansetzer Joachim Zeng und Jürgen Muscat eingeteilt

Der Schiedsrichter muss spätestens 30 min vor dem Spiel am Spielort eintreffen.

Sollte der SR aufgrund von Anreiseproblemen absehen können, dass er nicht 30 min vor dem Spiel am Spielort eintreffen wird, so hat er den Heimverein und ggf. auch den Gastverein zu informieren.

Sollten zu Spielen keine Schiedsrichter erscheinen, ist laut TFV SpO § 20, Ziffer 4 wie folgt zu handeln: Erscheint zum festgesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter nicht, müssen sich beide Spielpartner um einen anderen **neutralen** Schiedsrichter bemühen. Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, muss Einigung auf einen Schiedsrichter der beteiligten Vereine erfolgen. Sind von beiden Vereinen Schiedsrichter anwesend, übernimmt der höher qualifizierte Schiedsrichter die Spielleitung. Haben beide Schiedsrichter die gleiche Qualifikation, entscheidet das Los. Ist kein Schiedsrichter anwesend, ist durch die Spielpartner eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.

Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter abzulehnen.

8.2. Entschädigungen für Schiedsrichter / Schiedsrichterassistenten

(TFV FO Anlage „Spesenordnung für Schiedsrichter, SR-Assistenten, Turnierleitungen und Beobachter)

		Schiedsrichter	Assistenten
Männer	Kreisoberliga	25 €	20 €
	Kreisliga	20 €	18 €
	Kreisklasse	18 €	15 €
Altherren		18 €	15 €
Frauen	KOL, Kreisliga, -klasse	18 €	13 €
Nachwuchs	Kreis A- und B- Junioren	18 €	
	Kreis C-, D-, E- und F- Junioren	15 €	
	Juniorinnen	15 €	

Bei Pokalspielen im Seniorenbereich ist die aktuelle Spielklasse des Gastgebers maßgebend. Im Nachwuchs- und Frauenbereich ist hingegen die Einstufung der höherklassigen Mannschaft entscheidend. (TFV FO Anlage Spesenordnung (2))

Bei Freundschaftsspielen ist die aktuelle Spielklasse des Gastgebers entscheidend. (TFV FO Anlage Spesenordnung (3))

Bei Turnieren wird pro angefangene Stunde 6 € entschädigt. . (TFV FO Anlage Spesenordnung (4))

Festlegungen bei Freundschaftsspielen mit Heimrecht folgender Mannschaften:

		Schiedsrichter	Assistenten
Frauen	Regionalliga und 2. Bundesliga	30 €	20 €
Junioren	A-Junioren Bundesliga	30 €	20 €
	A-Junioren Regionalliga	30 €	20 €
	B-Junioren Bundesliga	25 €	20 €
	B-Junioren Regionalliga	25 €	20 €

8.3. Anzahl der Schiedsrichter pro Verein (TFV SpO §7 Ziffer 6)

Die Vereine haben für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende bzw. gemeldete **Männermannschaft aller Männerspielklassen** einschließlich Altherrenmannschaften (Großfeld), sofern sie am Punktspielbetrieb teilnehmen, **sowie Frauen-, A- und B- Juniorenmannschaften und auf Landesebene spielende C-Juniorenmannschaften**, einen zur Ansetzung geeigneten Schiedsrichter zu melden, der dem zuständigen Schiedsrichteransetzer zur Verfügung steht.

Stichtag für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl ist der Spieljahresbeginn am 01.07. eines jeden Jahres. **Danach vom Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften haben keinen Einfluss mehr auf die zu stellende Zahl von Schiedsrichtern**

Eine Ummeldung eines Schiedsrichters zum 31.12. eines Spieljahres muss dem Kreisschiedsrichterobmann in schriftlicher Form am 31.12. des Vorjahres vorliegen. Alle danach eingehenden Vereinswechsel werden erst zum folgenden Spieljahr realisiert.(TFV SRO §7 (8))

Die Anrechenbarkeit für einen Verein bedingt, dass der Schiedsrichter für den regional zuständigen Ansetzer entsprechend der SRO verfügbar ist. **Anrechenbar sind Schiedsrichter, welche mindestens 15 zugeteilte Spiele geleitete haben und an mindestens 6 Pflicht-Lehrabenden teilgenommen hat.** Wird dem nicht entsprochen, hat der Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Gebühr zu entrichten, **bei mehrjährigem Fehlen von Schiedsrichtern entscheidet zusätzlich das Sportgericht auf Antrag des Kreisschiedsrichterobmanns über Strafmassnahmen.** (TFV SpO §7 Ziffer 6 und TFV RuVO §43 (18))

8.4. Schiedsrichterkostenpool für die Vereine

Alle Schiedsrichterkosten der nachfolgenden Ligen werden jeweils addiert und durch alle Spiele, welche Schiedsrichterkosten verursacht haben, der entsprechenden Liga dividiert.

Die Abweichungen von den durchschnittlichen Kosten eines Spiels der Vereinsmannschaften dieser Liga werden durch die beteiligten Vereine ausgeglichen.

Überzahlungen werden erstattet und Unterschreitungen der durchschnittlichen Kosten werden nachgefordert.

Die Abrechnung erfolgt durch den Kassenwart des KFA. Zahlungsvorgänge erfolgen über das Konto des KFA.

Auszahlungen an die Vereine finden erst statt, wenn alle Vereine die Unterschreitungen eingezahlt haben.

Bei mehreren Spielen nacheinander und gleichen Schiedsrichtern werden die Reisekosten anteilig (hälftig) in den Spielberichten berechnet.

Folgende Staffeln werden einbezogen:

- Kreisoberliga Männer
- Kreisoberliga Frauen
- Kreisliga A Männer
- Kreisliga B Männer
- 1. Kreisklasse A Männer
- 1. Kreisklasse B Männer
- 2. Kreisklasse Staffel A Männer
- 2. Kreisklasse Staffel B Männer
- KOL und Kreisliga A-Junioren
- KOL und Kreisliga B-Junioren
- KOL und Kreisliga C-Junioren
- KOL und Kreisliga D-Junioren
- KOL und Kreisliga E-Junioren

9. Altersklassen (TFV JO §7)

Im Nachwuchsspielbetrieb können Spieler jeweils in der nächsthöheren Altersklasse im Rahmen der Altersklasseneinteilung, gemäß § 7 der Jugendordnung, eingesetzt werden. (TFV SpO §19 Ziffer 7)

9.1. Stichtage und Einstufungen

Männer	(19 Jahre und älter)	Stichtag 31.12. 1997 und eher	
Frauen	(16 Jahre und Älter)	Stichtag 31.12. 2001 und eher	
A – Junioren	(18/17 Jahre)	Stichtag 01.01. 1998/99	
B – Junioren	(16/15 Jahre)	Stichtag 01.01. 2000/01	- Juniorinnen 1999
C – Junioren	(14/13 Jahre)	Stichtag 01.01. 2002/03	- Juniorinnen 2001
D – Junioren	(12/11 Jahre)	Stichtag 01.01. 2004/05	- Juniorinnen 2003
E – Junioren	(10/9 Jahre)	Stichtag 01.01. 2006/07	- Juniorinnen 2005
F – Junioren	(8/ 7 Jahre)	Stichtag 01.01. 2008/09	- Juniorinnen 2007
G – Junioren	(6 Jahre u. jünger)	Stichtag 01.01. 2010	- Juniorinnen 2009

9.2. Spielzeiten (TFV JO §14)

Männer / Frauen	2 x 45 Minuten
A – Junioren	2 x 45 Minuten
B – Junioren	2 x 40 Minuten
C – Junioren	2 x 35 Minuten
D – Junioren	2 x 30 Minuten
E – Junioren	2 x 25 Minuten
F – Junioren	2 x 20 Minuten
G – Junioren	2 x 20 Minuten

Gesamtspielzeiten in Turnierform (TFV JO VI.)

A – Junioren	180 Minuten
B – Junioren	160 Minuten
C – Junioren	140 Minuten
D – Junioren	120 Minuten
E – Junioren	100 Minuten
F – Junioren	80 Minuten
G – Junioren	80 Minuten

9.3. Spielfelder

Es sind die gemeldeten und abgenommenen Spielfelder der Vereine zu nutzen.

Ausnahmen sind der SpO des TFV zu entnehmen

Siehe DFB-Spielregeln!

Frauen	verkürztes Großfeld von Strafraum zu Strafraum 9m Tor bedeutet 16m Strafraum, 5m Tor bedeutet 10m Strafraum
A-C Junioren	Großfeld, auf Antrag in der Kreisliga verkürztes Großfeld bei C-Junioren
D-F Junioren	Kleinfeld
G-Junioren	ca. 35 x 40 m bei einer Mannschaftsgröße von 1 Torwart und 5 Feldspieler

9.4. Kreisoberliga der Frauen

Spielstärke:	1:8 auf verkürztem Großfeld,
Spielfeld:	verkürztes Großfeld (von Strafraum bis Strafraum)
Tore:	in der Regel Kleifeldtore mit einem Strafraum von 10m und dem Strafstoßpunkt auf 9m, bei Verwendung von Großfeldtoren (ist als Ausnahme möglich) ist der Strafraum von 16 m mit einem Strafstoßpunkt auf 11m
Regelwerk:	es gelten die vollständigen Regeln des Großfeldes

9.5. Spielregeländerungen Junioren F (siehe auch Beschlüsse des Jugendausschusses)

1. Der Abstoß kann von allen Punkten im Strafraum ausgeführt werden, Mindestabstand der gegnerischen Spieler beträgt 5m.
2. Ein falscher Einwurf darf einmal wiederholt werden. Sollte dieser wiederholt falsch ausgeführt werden, erhält die gegnerische Mannschaft Einwurf.
3. **Es darf beliebig ein- und ausgewechselt werden.**

9.6. **Spielregeländerungen Junioren G und F in der Fair Play Liga (siehe auch Beschlüsse des Jugendausschusses)**

1. Es wird das Regelwerk der Fair Play Liga angewendet.
2. Der Abstoß kann auch als Abschlag (aus der Hand) von allen Punkten im Strafraum ausgeführt werden, Mindestabstand der gegnerischen Spieler beträgt 5m.
3. Es darf beliebig ein- und ausgewechselt werden.
4. Die Rückpassregel wird aufgehoben.

10. **Ordnung und Sicherheit**

entsprechend TFV SpO § 9

Verstöße werden nach TFV RuVO §§ 42 und 43 geahndet

Ordner sind deutlich gekennzeichnet in ausreichender Anzahl vom Heimverein zu stellen

Ein Ordnerbuch ist unaufgefordert vorzulegen

Bei Fehlen von Ordnern, Ordnerbuch oder fehlender Kennzeichnung hat der Schiedsrichter den Heimverein vor Spielbeginn darauf hinzuweisen, um den Mangel zu beheben

11. **Spielerwechsel**

11.1. **Auswechslungen (TFV SpO §8 Ziffer 9 und TFV JO §14 (7))**

Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Pflichtspielen mit und ohne Wertung:

- im **Männerspielbetrieb** dürfen bis zu drei Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden. Ein bereits ausgewechselter Spieler darf im gleichen Spiel nicht noch einmal zum Einsatz kommen.
- im **Männerspielbetrieb der 1. und 2. Kreisklasse** ist ein erneuter Einsatz eines ausgewechselten Spielers unter Beachtung der Maximalwechsellanzahl zulässig.
- **im Spielbetrieb der Frauen** dürfen bis zu 4 Spielerinnen ausgewechselt werden, Rückwechsel ist erlaubt.
- **Im Spielbetrieb der A – C- Junioren** dürfen bis zu vier Spieler ausgewechselt werden. Ein erneuter Einsatz eines ausgewechselten Spielers in diesen Spielen ist zulässig.
- **Im Spielbetrieb der D-Junioren** dürfen bis zu sechs Spieler ausgewechselt werden. Ein erneuter Einsatz eines ausgewechselten Spielers in diesen Spielen ist zulässig.
- **Im Spielbetrieb der E – F- Junioren** dürfen unbegrenzt viele Spieler ausgewechselt werden. Ein erneuter Einsatz eines ausgewechselten Spielers in diesen Spielen ist zulässig.

11.2. **Innerhalb eines Vereins (SpO §19)**

Spieler einer unterklassigen Mannschaft können innerhalb des Amateurbereichs ohne Wartefrist in einer höher klassigten Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden.

Nach jedem Einsatz eines Spielers in einem Pflichtspiel ist – soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist - ein Mitwirken in einem Pflichtspiel einer unterklassigen aufstiegsberechtigten Mannschaft dieses Altersbereiches erst nach einer **Wartefrist von 5 Tagen** möglich. Eingewechselte Spieler unterliegen nicht den Wartefristen. Der Tag nach dem Spiel ist der erste Tag der Wartefrist, auch wenn danach eine Spielpause oder Spielsperre folgt.

Zur Einhaltung der sportlichen Fairness sind in den Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Pflichtspielen ohne Wertung unterklassiger Mannschaften **nicht mehr als zwei Stammspieler höher klassiger Mannschaften** einzusetzen.

Spieler aus dem Bereich des Nachwuchsspielbetriebes unterliegen beim Wechsel innerhalb einer Altersklasse den gleichen Festlegungen.

Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung, wenn der Wechsel zwischen verschiedenen Altersklassen erfolgt.

Juniorinnen und Junioren bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres dürfen an einem Tag nur in einem Spiel eingesetzt werden. Ausnahme sind Turniere mit verkürzten Spielzeiten. (SpO §19 Ziffer 8)

11.3. Von Verein zu Verein (SpO §§ 3,4,18)

Fragen oder Klärung von Problemen nur über die Passstelle des TFV.

12. Rechtsorgane

12.1. Staffelleiter

Ermächtigung durch TFV RuVO §16a

12.2. Sportgericht des KFA (I. Instanz)

entsprechend der TFV RuVO

12.3. Verbandsgericht (II. Instanz)

entsprechend der TFV RuVO

13. Schlechtwetterplan

13.1. Rangliste der Mannschaften (TFV SpO §8 Ziffer4)

Spiele höher klassiger Mannschaften haben gegenüber Spielen unterklassiger Mannschaften und Punktspielen nichtaufstiegsberechtigter Mannschaften den Vorrang.

Im Zuständigkeitsbereich des TFV einschl. der KFA ist die 1. Männermannschaft des gastgebenden Vereins stets höher klassig.

Im Übrigen gilt für die Höher Klassigkeit folgende Rang- und Reihenfolge:

1. Verbandsliga, Landesklasse, Kreisoberliga Männer
2. Verbandsliga und Landesklasse Frauen
3. Verbandsliga A-, B-, C-Junioren/Juniorinnen
4. Kreisliga Männer
5. Verbandsliga D- und E-Junioren
6. Kreisklassen Männer
7. Kreisklassen Frauen
8. Kreisligen und Kreisklassen A- bis G-Junioren

13.2. Männer (TFV SpO §8 Ziffer 5)

Für die Bereiche der Männer werden folgende Festlegungen getroffen:

Am Tag vor dem Spiel darf in Absprache mit dem zuständigen Staffelleiter nur der angesetzte, ein neutraler Schiedsrichter, durch den Rechtsträger der Sportplatzanlage oder durch einen offiziellen Vertreter des KFA das Spiel (nicht vor 15.00 Uhr!) abgesetzt werden, dem Staffelleiter liegt eine Liste der zuständigen Schiedsrichter / Vertreter des KFA vor.

Bei Absage durch den Rechtsträger ist innerhalb von vier Tagen die schriftliche Bestätigung an den **zuständigen Staffelleiter** zu senden.

Am Spieltag selbst darf nur durch den angesetzten Schiedsrichter oder durch den Rechtsträger der Sportplatzanlage das Spiel abgesagt werden.

Bei Spielausfällen, egal ob das Spiel durch den Schiedsrichter, Vertreter KFA oder durch den Rechtsträger abgesagt wurde, **ist durch den gastgebenden Verein** zu verständigen:

- die Gastmannschaft
- den im DFBnet angesetzten Schiedsrichter
- den Staffelleiter
- ist der SR nicht bekannt, oder nicht im Informationsheft verzeichnet ist der zuständige SR-Ansetzer zu unterrichten

Der Spielausfall ist durch den gastgebenden Verein im DFBnet einzutragen.

Bei Verstößen gegen diese Regelungen werden die gastgebenden Vereine zur Verantwortung gezogen und müssen die entstehenden Kosten tragen.

Spielabsagen durch den TFV sind für unseren KFA - Bereich nicht zutreffend.

Werden Hauptspiele höher klassiger Mannschaften (ab Landesklasse) durch den TFV oder die Schiedsrichter abgesagt, fallen die Vorspiele von Kreismannschaften automatisch aus.

13.3. Junioren A, B und C

wie Männer

13.4. Junioren D, E, F und G

Für die Bereiche der Junioren D, E, F und G bitten wir die gastgebenden Vereine in Eigenverantwortung bei Schlechtwetter zu entscheiden.

Die Informationspflicht besteht wie bei den Männern

13.5. Zulässige Temperaturen (TFV SpO §8 Ziffer 6)

Fußball soll bei Temperaturen ab minus 15 Grad, bei starkem Wind ab Temperaturen von minus 10 Grad nicht mehr gespielt werden.

Bei starker Kälte muss der Schiedsrichter auf die angemessene Bekleidung der Beteiligten achten.

14. Ergebnismeldungen (TFV SpO §7 Ziffer 5)

Jeder gastgebende Verein ist verpflichtet die Spielergebnisse der Heimspiele in das DFBnet einzutragen!

Bei Problemen bitte an Christopher Graßmuck (DFBnet - Verantwortlicher im KFA), nicht an die Staffelleiter, wenden!

Bei Nichtmeldung wird der jeweilig gastgebende Verein zur Verantwortung gezogen, da auch der KFA beim Thüringer Fußball-Verband Rechenschaft über nichtgemeldete Spielergebnisse ablegen muss.

Ergebnismeldung am Wochenende am jeweiligen Spieltag bis 17.30 Uhr!

15. Spielmodus Pokalspielbetrieb

Für die Durchführung des Pokalspielbetriebes werden Durchführungsbestimmungen erlassen. (SpO §13 Z2)

16. Nachwuchsförderung (TFV SpO §6 Ziffer 2)

Alle Vereine der Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga, Landesklasse, Kreisoberliga und der Kreisligen (Männer) nehmen in der Regel mit jeweils einer Mannschaft in allen Altersklassen des Nachwuchsbereiches am Spielbetrieb teil.

Die Vereine der Regional- und Oberliga haben mit mindestens fünf, die Vereine der Verbandsliga mit mindestens vier, die Vereine der Landesklasse mit mindestens drei die Vereine der Kreisoberliga mit mindestens zwei Mannschaften

die Vereine der Kreisligen mit mindestens einer Mannschaft am Spielbetrieb des Nachwuchsbereiches teilzunehmen.

Bei Unterschreitung dieser Norm ist in der Regel für jede fehlende Mannschaft eine Gebühr von 500,00 € pro Spieljahr zu entrichten, für Mannschaften der Kreisliga beträgt die Gebühr 300 €.

17. Gebühren

17.1. Aktivbeiträge Männer / Frauen (TFV FO §6 (3))

Kreisoberliga	300,00 €
Kreisoberliga Frauen	100,00 €
Kreisliga	175,00 €
I. Kreisklasse	125,00 €
II. und III. Kreisklasse, Frauen, Alte Herren	100,00 €
Freizeitmannschaften	100,00 €

Fälligkeitstermin der Aktivbeiträge ist grundsätzlich der 05.08. eines laufenden Spieljahres. Es erfolgt eine Rechnungslegung durch den Kassenwart des KFA.

17.2. Aktivbeiträge Junioren

Junioren A, B, C	10,00 €
Junioren D, E, F, G	10,00 €

Fälligkeitstermin der Aktivbeiträge ist grundsätzlich der 05.08. eines laufenden Spieljahres. Es erfolgt eine Rechnungslegung durch den Kassenwart des KFA.

17.3. Aktivbeiträge für Hallenmeisterschaften

Die Gebühren werden bei der Teilnahme an einem Turnier vor Ort fällig
Nachwuchs

Vorrundenturnier = Grundgebühr	30,00 €
Zwischenrundenturnier	20,00 €
Endrundenturnier (wenn 1. Turnier, dann Grundgebühr)	20,00 €
Frauen	40,00 €
Männer, Alte Herren, Freizeitmannschaften	
Erste Turnierteilnahme = Grundgebühr	40,00 €
Zweite Turnierteilnahme	20,00 €
Ab Dritter Turnierteilnahme	20,00 €

17.4. Gebühren für Spielverlegungen (TFV FO §6 (5.11))

Spielverlegung Kreisoberliga	25,00 €
Spielverlegung Kreisliga- Kreisklassen	20,00 €
Spielverlegung Nachwuchs A - F, Frauen	10,00 €

Spielverlegungen für und an den letzten 3 Spieltagen doppelte Gebühr

17.5. Gebühren für Genehmigung von Spielgemeinschaften (TFV FO §6 (5.9))

Jede Spielgemeinschaft pro Altersklasse	05,00 €
---	---------

17.6. Gebühren für Sonderregelungen außerhalb der Technischen Richtlinien

Damit sind alle Anträge von Mannschaften und Vereinen auf außer Wertung spielen, oder andere Besonderheiten, welche in den technischen Richtlinien nicht ausdrücklich zu gelassen sind zusammen gefasst

Jede Genehmigung einer Sonderregelung 30,00 €

Mannschaftsmeldungen außer Wertung nach dem 3. Spieltag, werden gebührentechnisch als Rückzug der Mannschaft gewertet, der weitere Spielbetrieb wird vom Staffelleiter bestimmt

17.7. Gebühren für Trikotwerbung (TFV FO §6 (4))

Für Genehmigung der Werbung auf Spielkleidung (Trikotwerbung) nach den Vorgaben des DFB werden je Spieljahr pro Mannschaft folgende Gebühren vom TFV erhoben:

- a) Kreisoberliga 15,00 €
- b) Kreisligen und -klassen 5,00 €
- c) Nachwuchs 0,00 €

17.8. Gebühren für einen platzbauenden Verein (TFV SpO §8 Ziffer 5 (4))

Falls ein gemeldeter Platz an mehreren Spieltagen der laufenden Saison wegen Nichtbespielbarkeit vom Eigentümer / Rechtsträger gesperrt wurde, kann der Staffelleiter zur Vermeidung weiterer Spielausfälle bzw. Spielverlegungen anordnen, dass diese Spiele auf dem Platz des Gegners oder einem neutralen Platz ausgetragen werden. Der Gast gilt dann als Platzverein und hat dem platzstellenden Verein zur Deckung der Unkosten je nach Spielklassenzugehörigkeit folgenden Betrag zu erstatten:

- Kreisoberliga 60,00 €
- Kreisliga / Kreisklasse 40,00 €

17.9. Gebühren für fehlende einsatzfähige Schiedsrichter (TFV SpO § 7, Ziffer 6, FO §6 5.13))

- Verbandsliga / Landesklasse 250,00 €
- Kreisoberliga 200,00 €
- Kreisliga / Kreisklasse 150,00 €

Basis ist die spielklassenhöchste Mannschaft im Verein.

17.10. Gebühren bei Rechtsmitteln (TFV RuVO §34)

Die Gebühren für Anträge bzw. Rechtsmittel betragen:

bei Verfahren	in I. Instanz	in II. Instanz
Spielbetrieb im Land und höher klassig	100,00 €	200,00 €
Spielbetrieb im Kreis	50,00 €	100,00 €

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die im Einzelrichterverfahren ergehen, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten je Urteil bzw. Beschluss entsprechend der Verfahrensgebühr erhoben 20,00 €

18. Strafen an Vereine im KFA-Spielbetrieb (auf Grundlage TFV RuVO § 43)

Zurückziehung von Männer- **Frauen-** oder Nachwuchsmannschaften entscheidet das Sportgericht auf der Grundlage der RuVO des TFV

Nichtantreten von Männer- / Frauenmannschaften beim 1. Mal (TFV RuVO § 43 (10)) 80,00 €

Nichtantreten von Nachwuchsmannschaften beim 1. Mal	40,00 €
Ab dem 2. Mal eines Nichtantretens einer Mannschaft entscheidet das Sportgericht auf der Grundlage der RuVO § 43 (10) des TFV	
An den letzten 3 Spieltagen entscheidet immer das Sportgericht. Die Strafe wird um mindestens 50,00 € erhöht.	
Unentschuldigtes Fehlen zu KFA – Pflichtveranstalt. (TFV RuVO § 43 (15))	50,00 €
Nichteinhaltung von Terminen (TFV RuVO §43 (15))	25,00 €
Nichtmeldung von Spielergebnissen an das DFBnet (TFV RuVO § 43 (19))	
Erste Nichtmeldung	20,00 €
Zweite Nichtmeldung	30,00 €
Ab der dritten Nichtmeldung	40,00 €
Nichtnutzung des E-Spielberichtes (TFV RuVO § 43 (20))	
Erste Nichtnutzung	15,00 €
Zweite Nichtnutzung	20,00 €
Ab der dritten Nichtnutzung	30,00 €
Nichtvorlage der Genehmigungskarten für Trikotwerbung (TFV RuVO § 43 (21))	
Erste Nichtvorlage Männer und Frauen	20,00 €
Erste Nichtvorlage Nachwuchs je Altersklasse	10,00 €
Zweite Nichtvorlage Männer und Frauen	40,00 €
Zweite Nichtvorlage Nachwuchs je Altersklasse	20,00 €
Ab der dritten Nichtvorlage Männer und Frauen	50,00 €
Ab der dritten Nichtvorlage Nachwuchs je Altersklasse	30,00 €
Nichtbeantragung von Genehmigungskarten je Karte und Altersklasse (TFV RuVO § 43 (21))	
Männer und Frauen	30,00 €
Nachwuchs	20,00 €
Eigenmächtiges Verlegen von Spielen durch Vereine, zzgl. der entstandenen Kosten die doppelte Spielverlegungsgebühr	
Nichtmeldung von Freundschaftsspielen	25,00 €
Formfehler in der schriftlichen Spielberichterstattung o.ä. (fehlerhafte Briefumschläge, fehlende Angaben auf dem Spielbericht, Fristverzug, nicht fristgerecht gemeldeter Spieler, fehlendes Ordnungsbuch u.a.) (TFV RuVO §43 (11))	
Formfehler im Wiederholungsfall	20,00 €
Strafen bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls (TFV RuVO §43 (18)) zusätzlich zur Gebühr bei mehrjähriger Nichterfüllung entsprechend der TFV RuVO, werden vom Sportgericht im Einzelfall per Urteil entschieden	
Verfahrensgebühren von Strafanordnungen durch Staffelleiter, Vorsitzende des Spiel-, Jugend-, Frauen und Mädchen-, Schiedsrichterausschusses und KFA – pro Urteil (TFV RuVO §33 (5))	
	20,00 €

Der **besondere Hinweis:**

Die durch den Vorstand des KFA festgelegten Gebühren und Straf gelder entsprechen der Spielordnung, der Finanzordnung oder der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV.

Geldstrafen dürfen nicht gegen **Junioren und Juniorinnen** verhängt werden.

18.2. Strafen an Schiedsrichter (TFV RuVO § 44)

Unentschuldigtes Nichtantreten von Schiedsrichtern/Assistenten mind.	25,00 €
wiederholtes unentschuldigtes Nichtantreten	mind. 50,00 €
Unentschuldigtes Fehlen bei SR-Schulungen	20,00 €
Kurzfristige Abmeldung von Ansetzungen	15,00 €
Keine termingerechte Abgabe des Regeltests	20,00 €

Die Strafen basieren auf der Schiedsrichter- und Rechts- und Verfahrensordnung des TFV und werden nach einer Entscheidung **des Kreisschiedsrichterobmanns** im Auftrag des KFA ausgesprochen.

18.3.Vereinshaftung (TFV RuVO §37)

Werden Vereinsmitglieder zur Zahlung von Geldstrafen und Kosten verurteilt, so haftet der Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehört, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen.

18.4.Säumnis (Nichteinhaltung Zahlungstermin) (TFV RuVO §39)

Bei der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen bzw. anderer Verpflichtungen aus der TFV-Satzung und den TFV-Ordnungen sind die säumigen Vereine/Abteilungen einmalig kostenpflichtig zu mahnen. (TFV FO § 6 (5.10) 10,00 €

Bei erneutem Terminverzug kann eine Spielsperre der 1. Männermannschaft durch die zuständigen Rechtsorgane ausgesprochen werden. Bei Verfahren auf Kreisebene kann eine Spielsperre der im Kreis am höchsten spielenden Männermannschaft ausgesprochen werden. Die Wertung, der in die Zeit der Spielsperre fallenden Spiele, obliegt dem zuständigen Sportgericht.

19. Sonderformen im Spielbetrieb

19.1.Freizeitliga südliche Region Männer

Spielzeit 2 x 30 Minuten,
Spielstärke 6+1 auf Kleinfeld
es darf nur ein Spieler einer höher klassigen Mannschaft bis zur Kreisliga, noch höher keiner, eingesetzt werden.
Abseitsregel wird angewendet,
Schiedsrichter stellen die Vereine selbst,
Auswechslung maximal 3 mal, inklusive von möglichen Rückwechslungen

Es wird eine Meisterschaft mit Hin- und Rückspiel gespielt. Abweichungen bestimmt der Staffelleiter.

Der Pokalwettbewerb und die Hallenmeisterschaften werden mit möglichen anderen Kleinfeldmannschaften über den gesamten KFA Bereich gemeinsam gespielt. **Das Pokalfinale findet zum Kreispokaltag statt.**

Die Mannschaften nehmen an Turnieren zur Qualifizierung für die TFV Meisterschaften im gesamten KFA teil.

Die Freizeitliga unterliegt bis auf die oben genannten Besonderheiten vollständig der Satzung und den Ordnungen des TFV.

19.2.Spielbetrieb außer Wertung

Spielbetrieb außer Wertung und andere flexibilisierte Spielformen im Nachwuchsbereich sind nur in der Kreisliga zulässig. In der Kreisoberliga (mit Ausnahme der Situation, dass dies die unterste Klasse darstellt) spielen alle Mannschaften in Wertung.

Bei Nachwuchsmannschaften die nach Genehmigung durch den Jugendausschuss als Sonderform außer Wertung am Spielbetrieb teilnehmen, dürfen maximal **drei Spieler bei Großfeld – und maximal zwei Spieler bei Kleinfeld** der nächst höheren Altersklasse gleichzeitig eingesetzt werden. Die Spieler der nächst höheren Altersklasse dürfen maximal 1 Jahr älter sein.

Auf dem Spielformular dürfen nur diese drei bzw. zwei älteren Spieler eingetragen werden. Wird diese Festlegung nicht eingehalten, sind die Gegner nicht verpflichtet zu spielen und es zählt als Nichtantreten für die außer Wertung spielende Mannschaft.

Alle Betreuer und Übungsleiter werden aufgefordert, strenge Spielerpasskontrollen durchzuführen. Auf Verlangen sind die Spielerpässe von den Spielern persönlich zur Kontrolle durch den Schiedsrichter vorzulegen (TFV SpO § 7, Ziffer 5).

Spiele gegen Mannschaften „außer Wertung“ sind Pflichtspiele ohne Wertung nach §7 Ziffer 1 (1) der SpO des TFV.

Um besondere Härten für Mannschaften in Wertung spielend zu vermeiden, kann jede dieser Mannschaften das Spiel bis 7 Tage vorher bei der gegnerischen Mannschaft absagen. Ist diese Frist verstrichen wird ein Nichtantritt entsprechend der RuVO §43 (10) geahndet. Bei Wahrung der Frist entfällt die Pflicht zur Durchführung dieses Spiels. Federführend für die Kommunikation ist die Mannschaft, welche außer Wertung spielt. Der Staffelleiter ist, über die Absage eines Spiels zu informieren.

Schiedsrichter werden nur auf besonderen Wunsch, für Spiele an den Mannschaften außer Wertung beteiligt sind, angesetzt. Der gastgebende Verein hat den Schiedsrichter zu stellen.

Spielprotokolle sind, wie bei jedem anderen Spiel vollständig ausgefüllt, zu erstellen und der regelrechten Verwendung zuzuführen.

Nachwuchsmannschaften im außer Wertungsspielmodus spielen nicht um die Meisterschaft und sind nicht aufstiegsberechtigt. Eine Punkt- und Torstatistik wird nicht geführt. Im Pokalwettbewerb sind Ausnahmeregelungen nicht erlaubt.

Auch andere Flexibilisierungen des Spielbetriebes sind möglich – verringerte Spieleranzahl, verkleinerte Spielfelder und dergleichen. Dies bedingt allerdings immer ein außer Wertung spielen für die gesamte Saison. Die Entscheidung trifft der Staffelleiter. Der Jugendausschuss ist entsprechend zu unterrichten.

Die Spiele finden allerdings nur nach entsprechenden Absprachen der Spielpartner untereinander statt. Die Regelungen treffen, wie oben beschrieben zu. Eine Pflicht der Spielteilnahme besteht nicht. Die Initiative zu den Fragen der Spieldurchführung hat von den außer Wertung spielenden Mannschaften auszugehen. Kommt es zu keiner Kommunikation ist von regelrechten Spielen auszugehen.

20. Freundschaftsspiele und Turniere (TFV SpO §17)

Sind im **DFBnetoder** bei den Staffelleitern und Schiedsrichteransetzern anzumelden und für jedes Spiel ist ein **Spielformular bzw. der elektronische Spielbericht** auszufüllen und dem Staffelleiter zu zusenden.

Bei Turnieren sind die Turnierausschreibungen einzureichen (SpO §8 Z6).

21. Hallenkreismeisterschaften

Als Hallenfußball wird ausschließlich Futsal gespielt.

Es werden Hallen in Jena, Stadtroda, Eisenberg, **Kahla**, Schleiz, Pößneck, Bad Lobenstein und Neustadt genutzt.

Hallenbesonderheiten – wie Kosten für Duschmarken sind nicht in unserer Entscheidungshoheit. Wir sind Mieter der Hallen und müssen deren Bedingungen uneingeschränkt akzeptieren. **Eine Erstattung durch den KFA erfolgt nicht.**

21.1.Männer

Die HKM erfolgt stufenweise von der unteren Kreisklasse bis zur Kreisoberliga. Es wird entsprechend der Meldungen eine regionale Einteilung versucht. 6-8 Mannschaften sollten pro Turnier teilnehmen.

Der Sieger und ggf. der Zweitplatzierte eines Turniers qualifizieren sich für das nächst höhere Turnier.

Die Endrunde der Männer wird mit acht Mannschaften gespielt.

Weiterhin werden folgende Hallenmeisterschaften angeboten, wenn sich dafür mindestens 3 Mannschaften anmelden:

Frauen	
Alte Herren ü35	Alte Herren ü45
Alte Herren ü50	Alte Herren ü55
Alte Herren ü60	Freizeitmannschaften

21.2.Frauen

Teilnahmeberechtigt die im Kreis spielenden und gemeldeten Mannschaften

21.3.Junioren

Teilnahmeberechtigt die im Kreis spielenden und gemeldeten Mannschaften

Die Mannschaften aus der Verbandsliga (A - D Junioren) spielen mit den Hallenkreismeistern an den Vorrunden zur Landesmeisterschaft nach den Vorgaben des Jugendausschusses des TFV.

22. Fairplay Wettbewerb

22.1.Wettbewerb

Fairplay - Sieger werden ermittelt für die Meisterschaftsspiele der Kreisoberliga, der Kreisligen, der Kreisklassen und aller Kreisstaffeln der Junioren A – C

Es werden die Kriterien der Verbandsliga übernommen

22.2.Kriterien

Gelbe Karte	5 Punkte
Gelb-Rote Karte	20 Punkte
Rote Karte	30 Punkte
pro Spieltag Sperre	5 Punkte
Nichtantreten von Mannschaften	100 Punkte
Verschuldeter Spielabbruch	150 Punkte
verspäteter Verzicht auf Aufstieg	50 Punkte
Zuschauerausschreitungen	100 Punkte
Besondere Vorkommnisse (Entscheidung nach Jugendausschuss / Spielausschuss / Sportgericht)	50 Punkte

23. Auf- und Abstiegsregelungen (TFV SpO §10)

23.1.Männer

Der Auf- und Abstieg richtet sich nach den Absteigern aus der Landesklasse und wird davon nach unten fort gerechnet.

Es wird grundsätzlich in allen Staffeln mit 2 Absteigern geplant.

Bei der Zurückziehung von Mannschaften ist diese Mannschaft automatisch der erste sportliche Absteiger. (TFV SpO §14 Z4 (1))

Die Nichtannahme eines möglichen Aufstiegsrechts ist **bis zum 31.03.des Spieljahres** an den Spielausschussvorsitzenden ohne besondere Aufforderung zu melden. (TFV SpO §10 Ziffer 5)

Bei Nichtmeldung und einem späteren nicht wahrnehmen des Aufstiegsrechts hat dies eine sportrechtliche Behandlung wie das Zurückziehen von Mannschaften zur Folge.

Regional geteilte Staffeln können zum Zwecke der Auffüllung zur geplanten Staffelfgröße neu zusammen gestellt werden. Ein Recht einer Mannschaft für eine bestimmte regionale Staffel besteht nicht.

Bei Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechts ist eine Weiterleitung des Aufstiegsrechts bis Platz 5 der Staffel möglich.

Bei Konstellationen, welche hier nicht beachtet wurden, entscheidet der KFA Vorstand, auf Vorschlag des Spielausschusses.

23.1.1. Kreisoberliga

Absteiger aus Landesklasse	3	2	1	0
Staffelfgröße	16	16	14	14
Aufsteiger in Landesklasse	1	1	1	1
Absteiger in Kreisliga	2	2	2	2
Aufsteiger aus Kreisliga	2	3	2	3

23.1.2. Kreisliga A / B

Staffelfgröße sollte 14 Mannschaften sein

Die Einteilung der beiden Staffeln erfolgt möglichst regional nach Beschluss des Spielausschusses
Ein Recht einer Mannschaft für eine bestimmte regionale Staffel besteht nicht.

Die Absteiger werden möglichst regional eingeordnet.

Aus jeder Staffel steigt mindestens eine Mannschaft in die KOL auf

Bei einer ungeraden Anzahl von Aufsteigern in die KOL erfolgt unter den Zweitplatzierten eine Relegation mit Hin- und Rückspiel

Die Konstellationen gelten pro Staffel.

Absteiger aus KOL	2	2	1	1	0	0
Aufsteiger in KOL	1	2	1	2	1	2
Absteiger in 1.Kreisklasse	2	2	2	2	2	2
Aufsteiger aus 1.Kreisklasse	1	2	2	3	3	4

23.1.3. 1. Kreisklasse A / B

2 Staffeln, sie sollten in der Regel 12 Mannschaften umfassen, weniger als 10 und mehr als 14 Mannschaften sollen nicht in einer Staffel spielen.

Veränderungen können bei verringerter Meldung der 2. Kreisklasse durch den Spielausschuss des KFA beschlossen werden

Bei Auflösung der 2. KKL wird eine dritte Staffel gebildet mit neuer regionaler Zusammenstellung aller 3 Staffeln

Die Auf- und Abstiegsregelung erfolgt möglichst regional getrennt. Ein Recht einer Mannschaft für eine bestimmte regionale Staffel besteht nicht.

Die Auf- und Absteiger werden möglichst regional eingeordnet.

Absteiger aus Kreisliga	2	2	2	1	1	1	0	0	0
Aufsteiger in Kreisliga	3	2	1	3	2	1	3	2	1
Absteiger in 2.Kreisklasse	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Aufsteiger aus 2.Kreisklasse	3	2	1	4	3	2	5	4	3

23.1.4. 2. Kreisklasse

Staffelgröße hängt von den Meldungen ab, sollte aber in der Regel 14 Mannschaften nicht überschreiten. Bei unterschreiten von 10 Mannschaftsmeldungen, sind gesonderte Wettbewerbe zu finden. Darüber entscheidet der Spielausschuss.

Die Aufstiegsregelung erfolgt möglichst regional getrennt.

Mehrere Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft sollten in verschiedenen Staffeln eingeteilt werden, Fair Play muss gewährleistet werden

23.2. Frauen

Für den Aufstieg in die LKL kann sich eine Mannschaft bis zum 3. Platz qualifizieren, bei nicht Annahme der vorderen Plätze. Die Mannschaft muss allerdings in der LKL bereit sein, Großfeld zu spielen.

23.3. Junioren

Bei den Aufstiegsregelungen zur Verbandsliga gelten die technischen Richtlinien des TFV.

Aufstiegsberechtigt sind die Sieger der Kreisoberliga und bei deren Verzicht, die Mannschaften entsprechend der Rangfolge bis zum Drittplazierten. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendausschuss in Absprache mit dem TFV-Jugendausschuss.

Aufstiegsrecht von der Kreisliga zur Kreisoberliga haben immer die Kreisligastaffelsieger. Eine Neueinteilung der Kreisoberligen nach Absprache mit den Mannschaften und dem Meldestatus obliegt dem Jugendausschuss.

24. Auszeichnungen

Mögliche Sachprämien hängen von den finanziellen Gegebenheiten des KFA und bestehenden Sponsorenverträgen ab und werden kurzfristig vom KFA Vorstand beschlossen.

24.1. Wanderpokal

Der KFA behält sich die Möglichkeit von Wanderpokalen vor. Wenn diese ausgeschrieben werden, erhält der Gewinner bei Rückgabe eine kleine ähnliche Pokalform.

Am Ende der kommenden Saison muss der Wanderpokal wieder an den KFA zurückgegeben werden. Der Wanderpokal ist sicher aufzubewahren. Der Verein haftet für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Zustand.

Ein Schriftzug wird auf Kosten des KFA angebracht.

24.2. Punktspiele

Männer	KOL bis 2. KKL – Platz 1 Freizeitliga	Pokal/Urkunde Pokal/Urkunde	
Frauen	KOL – Platz 1	Pokal/Urkunde	
Nachwuchs (A-E)	KOL und KL Platz 1	Pokal/Medaillen/Urkunde	
Nachwuchs (A-E)	KOL und KL Platz 2 und 3	Medaillen/Urkunde	
Nachwuchs (F)	KOL und KL Platz 1-3	Medaillen/Urkunde	
Nachwuchs (Fair Play Liga G)	zu allen Turnieren, alle	Erinnerungsmedaillen	
Medaillen, Stückzahl:	Punktspiele	Großfeld	20
Medaillen, Stückzahl:	Punktspiele	Kleinfeld	16
Männer	„Bester Torschütze“	Pokal	
Jun. A bis E (nur KOL)	„Bester Torschütze“	Pokal	

24.3. Pokalendspiele

Für die Durchführung des Pokalspielbetriebes werden Durchführungsbestimmungen erlassen. (SpO §13 Z2)

24.4. Fairplay

Männer/Frauen jede Staffel einzeln	Pokal, Urkunde
Freizeitstaffeln	Pokal, Urkunde
Junioren A bis C jede Staffel einzeln	Pokal, Urkunde

25. Kriterien für Trikotwerbung (TFV SpO §8 Ziffer 15)

Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.

Die Anbringung von Werbung ist genehmigungs- und gebührenpflichtig und in der Geschäftsstelle des Thüringer Fußball-Verbandes zu beantragen.

Dazu ist das verbindliche Antragsformular zu verwenden.

Die erteilte Genehmigungskarte ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.

Alle Einzelheiten zur Beantragung, Form, Größe, Inhalt sind unter „Downloads“ auf der Homepage vom Thüringer Fußball-Verband (www.tfv-erfurt.de) zu entnehmen. (Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung für den Spielbetrieb im TFV)

Alle Regelungen welche für die Männer gelten, werden auch bei den Frauen, wenn nichts anderes festgelegt ist, sinngemäß angewandt.

Fakten, welche aus der Satzung oder den entsprechenden Ordnungen des TFV nicht aufgeführt wurden, gelten automatisch.

Fehler, Unrichtigkeiten oder Veränderungen können durch KFA-Beschluss korrigiert werden. Die Information erfolgt zeitnah an die Betroffenen entsprechend des Punkts 1 der Technischen Richtlinien.